

Der Landtag NRW wird dringend aufgefordert, den inklusionsbezogenen Regelungsgehalt im 9. Schulrechtsänderungsgesetz, durch das die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention im Schulbereich geregelt werden sollte, so nachzubessern, dass die qualitativen und finanziellen Bedingungen erfüllt werden, um die Inklusion für Kinder mit und ohne Förderbedarfen zum Erfolg zu führen. Hierfür müssen klare inhaltliche Gelingensbedingungen, wie Vorgaben zur individuellen Förderung und allgemeinen Unterstützungsangeboten sowie der räumlichen und personellen Ausstattung im Gesetz geregelt werden. Weiterhin muss das Land NRW die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen benennen, im Schuletat zur Verfügung stellen und im Rahmen der Konnexität die auf die Kommunen entfallenden Kosten übernehmen.